

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 12.07.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.07.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken durch die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

(2) Die verwaltungsmäßige Einziehung der Kurtaxe wird auf die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH delegiert.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Badenweiler, das in die nachstehenden Kurbezirke eingeteilt ist:

- a) Kurbezirk I ist das Gebiet südlich der Linie Marzeller Weg bis unterhalb "Haus am Wald",
- b) zum Kurbezirk II gehört das Gebiet nördlich der Linie Marzeller Weg bis unterhalb "Haus am Wald" (mit Ausnahme des Wohngebietes "Moosmatt") und das Grundstück "Hausbaden",
- c) Kurbezirk IIa ist das Wohngebiet "Moosmatt",
- d) Kurbezirk III ist der Ortsteil Lipburg mit Ausnahme des Grundstückes "Hausbaden",
- e) Kurbezirk IV ist der Ortsteil Schweighof.

Der Verlauf der Grenze zwischen den Kurbezirken I und II ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

§ 3

Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 4 Dauer der Kurtaxepflicht

(1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrundegelegt wird.

(3) Je Kalenderjahr wird die Kurtaxe bis zur Dauer von 42 Tagen erhoben.

§ 5 Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt für jede Person und jeden Tag:

| | Kurbezirk I | Kurbezirk II | Kurbezirk IIa | Kurbezirke III und IV |
|-------------------|----------------|-----------------|------------------|--------------------------|
| vom 01.04.-31.10. | 2,80 € | 1,90 € | 1,40 € | 1,15 € |
| vom 01.11.-31.03. | 2,40 € | 1,40 € | 0,90 € | 0,70 € |

(2) Die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH kann den Tageskurtaxesatz in Kliniken und Sanatorien, die von Sozialversicherungsträgern belegt werden, sofern diese das ganze Jahr hindurch eine gleichmäßige Belegung aufweisen, in einen ganzjährig gleichbleibenden Durchschnittssatz umrechnen.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 und deren Familienangehörige haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.

Diese beträgt je Person in den

| | |
|-----------------------------|------------|
| Kurbezirken I und II | 67,00 EURO |
| Kurbezirken IIa, III und IV | 43,00 EURO |

(4) Die in Absatz 3 genannte pauschalierte Kurtaxe wird mit einem besonderen Abgabebescheid durch die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH erhoben. In den Fällen des § 12 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6 Familienvergünstigung

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurtaxefrei.

§ 7 Ermäßigungen

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

- a) Blinde gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises um 50 %,
- b) Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte mit mindestens 80 % Erwerbsminderung gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises um 10%,
- c) Begleitpersonen des unter den Absätzen a) und b) genannten Personenkreises, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch amtlichen Ausweis nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt, um 50%.

§ 8 Befreiungen

(1) Von der Entrichtung einer Kurtaxe sind befreit:

- a) Verwandtenbesucher von Einwohnern und zwar Eltern, Kinder, Geschwister und Geschwisterkinder, soweit sie bei einem im Erhebungsgebiet wohnhaften Verwandten in dessen Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden. Als Einwohner im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Ortsfremde gemäß § 3.
- b) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

§ 9 Anträge

(1) Die Ermäßigung oder Befreiung nach §§ 6 - 8 ist davon abhängig, dass der Gast der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH den betreffenden Vergünstigungsgrund nachweist oder hinreichend glaubhaft macht und daraufhin dem Wohnungsgeber ein von der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH ausgestellter Ermäßigungs- oder Befreiungsschein zugeht.

(2) Ermäßigungen und Befreiungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Eintritt des Tatbestandes bei der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH beantragt werden. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt.

(3) Für die in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken untergebrachten Personen kann auf Antrag des jeweiligen Einrichtungsträgers anstelle einer Einzelbefreiung nach § 8 Abs. 2 der Anteil der nach dieser Vorschrift Befreiten auf Grundlage von Erfahrungswerten pauschal festgesetzt werden. Der jeweilige Einrichtungsträger und die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH schließen hierzu eine schriftliche Vereinbarung ab.

§ 10 Kurkarte

(1) Der zur Kurtaxe angemeldete Fremde erhält vom Wohnungsgeber eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene Kurkarte.

(2) Ortsfremde Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahreskurkarte von der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH.

(3) Die Kurkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum Besuch des Kurparks, der Kurkonzerte und zur Benutzung der Wandelräume des Kurhauses sowie der Lese- und Schreibzimmer.

(4) Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte eingezogen. Die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(5) Bei Verlust der Kurkarte wird für eine weitere Ausfertigung eine Gebühr von 2,60 EURO erhoben. Für Jahreskurkarten gemäß § 5 Abs. 3 kann keine Ersatzkarte ausgestellt werden.

§ 11

Melde- und Einziehungspflicht

(1) Jeder Wohnungsgeber, der Personen gegen Entgelt beherbergt sowie Betreiber von Campingplätzen, sind unbeschadet der ihnen nach dem Landesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung der Kurtaxe an- und abzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und an die Kasse der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH, die als Zahlstelle der Gemeindekasse gilt, abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Er ist berechtigt, die Kurtaxe dem Gast in Rechnung zu stellen. Die Wohnungsgeber erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zugeben haben.

(2) Die Meldungen sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft und nach der Abreise der Gäste bei der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH einzureichen.

(3) Die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH kann vom Wohnungsgeber wie vom Kurtaxepflichtigen verlangen, dass die Kurkarten unmittelbar bei ihr gelöst werden.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der dem Wohnungsgeber nach dieser Kurtaxeordnung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

(5) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxean- und -abmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bei der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im voraus zu entrichten. Die Kurkarte ist bei Beendigung des Aufenthaltes oder bei Wohnungswechsel an die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH zurückzugeben.

(6) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person in Badenweiler. Sie wird gegenüber der Kasse der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH innerhalb einer Woche nach Zustellung des Kurtaxehaftungsbescheids an den Wohnungsgeber fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des betreffenden Kalendervierteljahres.

(3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 3 wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxe-Bescheids fällig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 11 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 11 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde abführt.

§ 14

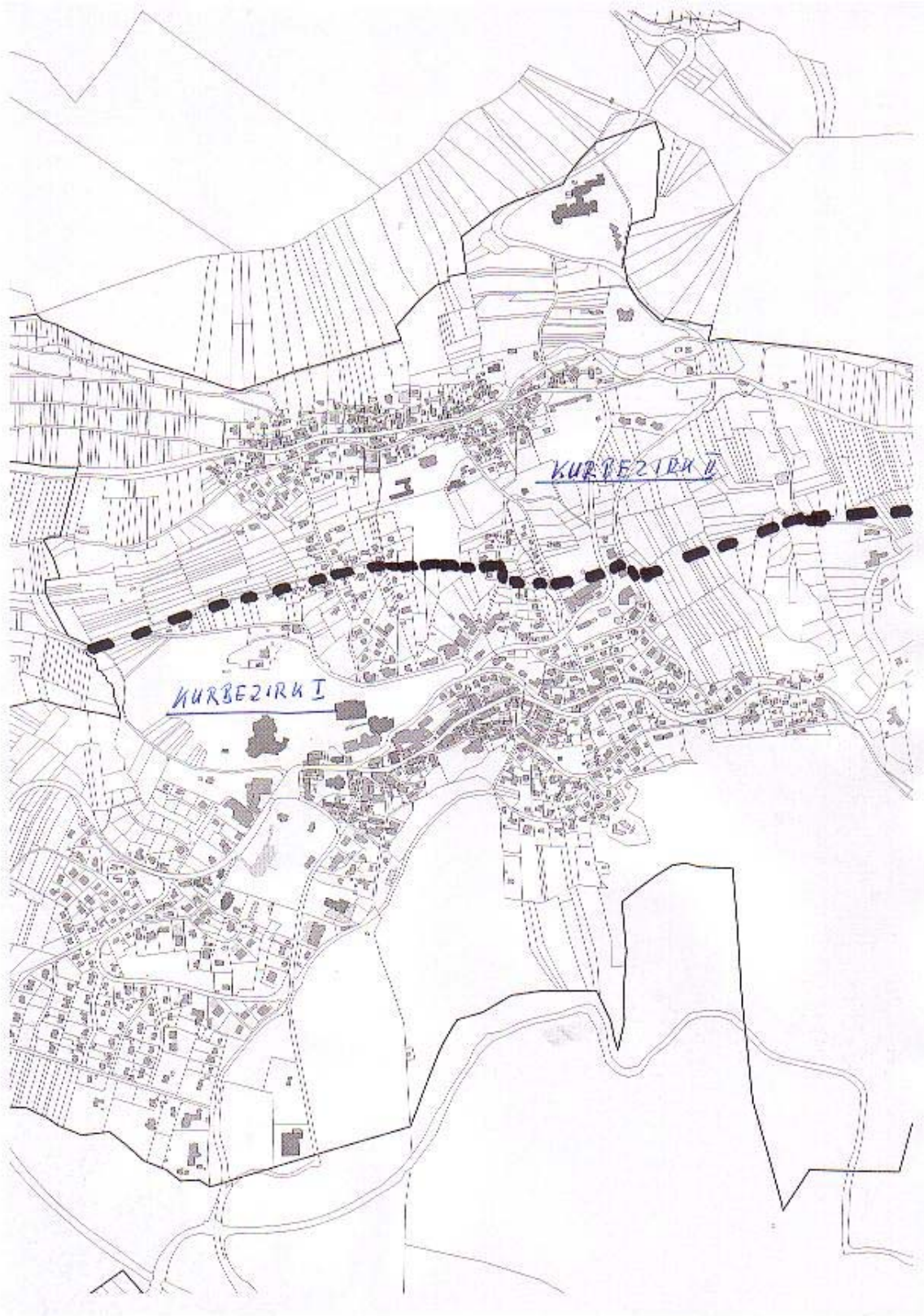
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 07.12.2009 außer Kraft.

Badenweiler, den 12.07.2010

Der Bürgermeister:

Engler



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde Badenweiler „Badenweiler aktuell“ vom 15.07.2010,
2. dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 16.07.2010.
3. Auf die Heilungsvorschriften gemäß '4 Abs. 4 GO wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Badenweiler, den 16.07.2010

Der Hauptamtsleiter:

Belle